

**383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1982, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneteter, in Geld nicht einlös-

barer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:
 

für die ersten	500 000 S	.....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	50 vH,
für die weiteren	1 000 000 S	.....	55 vH,
für die weiteren	1 500 000 S	.....	60 vH,
für die weiteren	2 500 000 S	.....	65 vH,
für die weiteren	3 000 000 S	.....	70 vH,
für alle weiteren Beträge		.....	80 vH.
2. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen 48 vH.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der derzeitigen Fassung läuft der mit der Novelle BGBl. Nr. 646/1982 zum Zwecke der Steigerung des Spielbankabgabenaufkommens geschaffene Einheitstarif von 48 vH der Jahresbruttospieleinnahmen aus „sonstigen in den Spielbanken betriebenen Glücksspielen“ (davon betroffen sind Black Jack und amerikanisches Roulette) mit 30. Juni 1985 aus. Ab 1. Juli 1985 würde auch für die Jahresbruttospieleinnahmen aus diesen Spielen der in § 27 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene Staffeltarif bei der Besteuerung zur Anwendung kommen. Dadurch würden aber die durch die Novelle 1982 ermöglichten positiven Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen gefährdet werden.

### **Ziel:**

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, den positiven Trend des steigenden Abgabenaufkommens zu verlängern.

### **Grundzüge der Problemlösung:**

Die befristete Regelung ist in eine unbefristete umzuwandeln.

### **Alternativlösungen:**

Beim gegebenen Ziel keine.

### **Kosten:**

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

## Erläuterungen

Nach der durch Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, BGBl. Nr. 646, geschaffenen Rechtslage ist der Spielbankabgabetarif für die Jahresbruttospielleinnahmen aus „sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen“ (das sind derzeit Black Jack und amerikanisches Roulette) als Einheitstarif mit 48 vH festgesetzt (Angleichung an den Tarif für die Automaten). Zweck dieser mit Novelle 1982 eingeführten Regelung war es, eine Steigerung des Spielbankabgabenaufkommens zu erreichen. Den Spielbankbetrieben sollte durch die neue Tarifgestaltung ein Anreiz geboten werden, das Angebot an den genannten Spielen nachfrageorientiert zu erhöhen, was zuvor mangels entsprechender Kostendeckung unterblieben ist. Der Nachfrageüberhang nach den modernen Spielen Black Jack und amerikanisches Roulette versprach nach einer entsprechenden Angebotssteigerung eine Erhöhung der Jahresbruttospielleinnahmen, die nicht nur die Abgabenaufkommensneutralität herstellen, sondern auch ein erhebliches Ansteigen des Abgabenaufkommens bewirken würde.

Um das Eintreffen dieser Auswirkungen zu prüfen, wurde die erwähnte Regelung in der Glücksspielgesetzesnovelle 1982 mit 30. Juni 1985 befristet. Bei einem Auslaufen der Frist käme der im § 27 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes normierte progressive Staffeltarif mit einem Höchstsatz von 80 vH auch für Black Jack und amerikanisches Roulette zur Anwendung.

Bereits nach dem bisher verstrichenen Beobachtungszeitraum ist festzustellen, daß die in die Novelle gesetzten positiven Erwartungen erfüllt wurden. Trotz Reduzierung des Abgabetarifs für die betroffenen Jahresbruttospielleinnahmen konnte eine Steigerung des Abgabenaufkommens erzielt werden. In den Monaten Jänner bis einschließlich Mai 1984 wurde gegenüber dem gleichen Zeitraum 1982 (repräsentativ, da vor Geltungsbeginn der

Novelle 1982 gelegen) eine Steigerung des Spielbankabgabenaufkommens von 12,23 vH verzeichnet. Die Angebotsverbesserung bei Black Jack und amerikanischem Roulette bewirkte auch eine erhebliche Vermehrung der Besucher aus dem Ausland, sodaß die Entwicklung auch in fremdenverkehrspolitischer Hinsicht als erfreulich bezeichnet werden kann.

Ein Auslaufen des reduzierten Steuersatzes für die genannten Spiele würde sich zwar beim Steueraufkommen theoretisch in einer Steigerung von rund 50 Millionen Schilling p. a. auswirken, die Mehreinnahmen würden aber jedenfalls nicht nachhaltig sein, da die Spielbankunternehmung das erweiterte Angebot aus Rentabilitätsgründen wieder zurücknehmen müßte. Dadurch würde auch ein Großteil der neu eingestellten Mitarbeiter freigesetzt werden.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Gesetzes, die den reduzierten Tarif von 48 vH unbefristet auf die genannten Spiele anwenden läßt, ist hingegen eine kontinuierlich steigende Abgabenerleistung der Spielbankunternehmung zu erwarten. Die Durchführung dieser Änderung empfiehlt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt, weil der verstrichene Zeitraum einerseits zur Bestätigung der mit der Abgabenreduzierung verbundenen Erwartungen schon ausreicht und damit andererseits den Spielbankbetrieben bereits jetzt verstärkt die Möglichkeit zur Fortsetzung ihrer Angebotserweiterung gegeben werden kann.

### Kostenberechnung

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten. Die unbefristete Reduktion des Steuersatzes wird voraussichtlich die Steigerung des Spielbankabgabenaufkommens durch das erweiterte Angebot prolongieren.

### Gegenüberstellung

Entwurf

Geltende Fassung

**Bundesgesetz vom 00. 00. 0000, mit dem das Glücksspielgesetz  
geändert wird**

**Glücksspielgesetz, BGBl. 169/1962**

#### Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 646/1982, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneten, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.“

(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer, den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen, zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneten, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer beträgt:

für die ersten	500 000 S	.....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	50 vH,
für die weiteren	1 000 000 S	.....	55 vH,
für die weiteren	1 500 000 S	.....	60 vH,
für die weiteren	2 500 000 S	.....	65 vH,
für die weiteren	3 000 000 S	.....	70 vH,
für alle weiteren	Beträge	.....	80 vH.

383 der Beilagen

383 der Beilagen XVI. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

## Entwurf

(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospielerinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:
  - für die ersten 500 000 S..... 35 vH,
  - für die weiteren 500 000 S..... 40 vH,
  - für die weiteren 500 000 S..... 45 vH,
  - für die weiteren 500 000 S..... 50 vH,
  - für die weiteren 1 000 000 S..... 55 vH,
  - für die weiteren 1 500 000 S..... 60 vH,
  - für die weiteren 2 500 000 S..... 65 vH,
  - für die weiteren 3 000 000 S..... 70 vH,
  - für alle weiteren Beträge..... 80 vH.
2. von den Jahresbruttospielerinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen 48 vH.“

## Geltende Fassung

(3) Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielerinnahmen aus den Glücksspielautomaten beträgt 48 vH. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielerinnahmen aus sonstigen in den Spielbanken betriebenen Glücksspielen beträgt bis 30. Juni 1985 48 vH; ab 1. Juli 1985 gilt auch für diese Jahresbruttospielerinnahmen der Tarif des Abs. 2.